

Vorgesehen als Ersatz für SIA 142:2009

Règlement des concours  
Regolamento dei concorsi

## Ordnung für Wettbewerbe

### Vernehmlassung Entwurf prSIA 142:2022-12

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und allfällige Stellungnahmen nach den Ziffern der Norm geordnet einzureichen an: [VL142@sia.ch](mailto:VL142@sia.ch)

Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck das elektronische Formular, das Sie unter [www.sia.ch/vernehmlassungen](http://www.sia.ch/vernehmlassungen) finden. Stellungnahmen in anderer Form können wir leider nicht berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis **28. Februar 2023**

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.**

142

Die vorliegende Ordnung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 142 können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter [www.sia.ch/korrigenda](http://www.sia.ch/korrigenda).

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

yyyy-dd

1. Auflage

## Ordnung für Wettbewerbe

Inhalt	Seite
<b>Geschichte der Ordnungen</b>	5
<b>Präambel</b>	5
<b>Begriffe und Definitionen</b>	7
<b>Grundsätze</b>	8
Art.1 Zweck der Ordnung	8
Art. 2 Konformitätsrelevante Prinzipien	8
<b>Wettbewerbsarten</b>	9
Art. 3 Ideenwettbewerb	9
Art. 4 Projektwettbewerb	9
Art. 5 Die Stufen des Wettbewerbs	10
<b>Verfahrensarten</b>	11
Art. 6 Offenes Verfahren	11
Art. 7 Selektives Verfahren	11
Art. 8 Einladungsverfahren	11
<b>Beteiligte</b>	12
Art. 9 Auftraggeber	12
Art. 10 Jury	12
Art. 11 Experten	13
Art. 12 Teilnehmer	13
<b>Unterlagen für die Durchführung</b>	14
Art. 13 Wettbewerbsprogramm	14
Art. 14 Fragenbeantwortung	15
Art. 15 Vorprüfungsbericht	15
Art. 16 Jurybericht	15
<b>Preise, Ankäufe und Entschädigungen</b>	16
Art. 17 Gesamtpreissumme	16
<b>Ablauf der Beurteilung</b>	17
Art. 18 Generelles	17
Art. 19 Ausschlüsse	17
Art. 20 Beurteilung	17
Art. 21 Festlegung der Rangfolge	17
Art. 22 Zusprechung der Preise und Ankäufe	17
Art. 23 Empfehlung der Jury	18
Art. 24 Abschluss	18
Art. 25 Veröffentlichung	18
<b>Urheberrechte und Ansprüche</b>	19
Art. 26 Urheberrecht	19
Art. 27 Anspruch auf einen Folgeauftrag	19
Art. 28 Abgeltung des Urheberrechts	19
Art. 29 Verzicht auf Realisierung	19
Art. 30 Streitfälle	20
<b>Schlussbestimmungen</b>	20
Art.31 Auslegung und Anpassungen	20

---

	<b>Anhang</b>	21
Anhang A	Gesamtleistungswettbewerb	21
Anhang B	Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten	22
	<b>Erklärung der Partnerorganisationen</b>	23
	<b>Genehmigung und Gültigkeit</b>	24

---

## Geschichte der Ordnungen

Seit 1877 sind die damaligen Grundsätze über das «Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen» den rechtlichen und zeitgeschichtlichen Gegebenheiten entsprechend verfeinert und kontinuierlich als Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 weiterentwickelt worden. Im Jahr 2009 kam ergänzend die Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143 hinzu, 2022 die Ordnung für Planerwahlen SIA 144. Diese drei Ordnungen bilden den Kern des SIA-Regelwerks zur Beschaffung von Planerleistungen.

Konkurrenzverfahren liefern einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und fördern damit die Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes im Sinne der «Erklärung von Davos» aus dem Jahr 2018. Dabei kommt dem offenen Wettbewerb eine hohe Bedeutung zu.

## Präambel

Wettbewerbe im Sinne der vorliegenden Ordnung bilden eine bewährte und generell zweckmässige Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden im Gegensatz zu den Studienaufträgen anonym in Form von Ideen- und Projektwettbewerben durchgeführt. Wettbewerbe eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen für Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können. Sie ermöglichen die Evaluation und den Vergleich verschiedener Lösungen und werden mit dem Ziel ausgeschrieben, Lösungen zu finden, die den gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen am besten entsprechen.

**Anwendungsbereich** Wettbewerbe eignen sich für alle Aufgaben, die klar definiert werden können. Generell sind Wettbewerbe im offenen Verfahren denjenigen im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren vorzuziehen, da sie eine grosse Vielfalt von Lösungsansätzen gewährleisten. Durch die qualifizierte Beurteilung der Beiträge erhält der Auftraggeber die Sicherheit, für den nachfolgenden Projektierungs- und Ausführungsprozess den richtigen Lösungsweg eingeschlagen zu haben.

**«schlanke» Verfahren** Der Aufwand soll für alle am Wettbewerb Beteiligten möglichst gering gehalten werden. Von den Teilnehmern sollen nur Leistungen verlangt werden, die zum Verständnis der Beiträge notwendig sind, deren fachlich kompetente Beurteilung sichergestellt werden kann und die für den Juryentscheid relevant sind.

**Wahl der Beschaffungsform** Die Wahl der Beschaffungsform hängt von der Aufgabenstellung und bei öffentlichen Auftraggebern zusätzlich von den beschaffungsrechtlichen Vorgaben ab. Mit der anonymen Durchführung bei Wettbewerben wird die unabhängige Beurteilung der Beiträge gewährleistet. Zu Beginn muss deshalb entschieden werden, welche lösungsorientierte Beschaffungsform – Wettbewerb (anonym) oder Studienauftrag (nicht anonym) – angewendet wird, damit ein für die Aufgabenstellung adäquates und zielführendes Verfahren ausgewählt und durchgeführt wird. Die nachstehende Tabelle bildet die verschiedenen Beschaffungsformen ab.

	Wettbewerb (SIA 142)	Studienauftrag (SIA 143)	Planerwahlverfahren (SIA 144)
	lösungsorientiert	lösungsorientiert	leistungsorientiert
Anwendungsbereich	Klar definierte Aufgabenstellung.	Offene Aufgabenstellung.	Aufgabenstellungen mit Leistungsbeschreibung. In der Regel klare, aber auch schwer definierbare Rahmenbedingungen.
Gestaltungsspielraum	mittel bis gross	gross	klein
Zielsetzung	Beste Lösung	Beste Lösung	Vorteilhaftestes Angebot
Beurteilung / Bewertung	Jury	Jury	Bewertungsgremium
Anonymität	anonym	nicht anonym	nicht anonym
Aufwand Anbieter	mittel bis gross	gross	klein bis mittel
Umfang der einzureichenden Unterlagen	Darstellung der Lösung	Darstellung der Lösung	Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse Angaben zum Anbieter und Honorarangebot
Spezielle Verfahrenselemente		Zwischenpräsentation Dialog	Zwei-Couvert-Methode
Entschädigung für Angebot	Gesamtpreisumme	Pauschalentschädigung	in der Regel keine
Dokumentation	Jurybericht mit Empfehlungen der Jury	Schlussbericht mit Empfehlungen der Jury	Kurzbericht des Bewertungsgremiums
Auftrag	Freihändige Vergabe an den Gewinner	Freihändige Vergabe an den Gewinner	Zuschlag an den Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot

<b>Kombination von Beschaffungsformen</b>	<p>Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag für dieselbe Aufgabenstellung ist im Sinne dieser Ordnung nicht zulässig.</p> <p>Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, beispielsweise eine Ideenstudie (nicht anonym) und ein Wettbewerb (anonym), für unterschiedliche Aufgabenstellungen angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Verfahren durchzuführen. Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Jury aus vorgeschalteten Verfahren sind für alle Beteiligten transparent in die Ausschreibung von nachfolgenden Verfahren einzubeziehen.</p>
<b>Auftraggeber</b>	<p>Der Wettbewerb ist für den Auftraggeber ein Instrument, um ein qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten, Baukultur und Innovation zu fördern und den Partner zu dessen Realisierung zu finden.</p> <p>Der Auftraggeber erteilt dem Teilnehmer mit dem erstrangierten Beitrag den Zuschlag für die ausgeschriebenen Planerleistungen. Die rangierten Beiträge erhalten einen Preis. Die beste Lösung bildet die Grundlage für die nachfolgenden Planungsschritte.</p>
	<p>Die Ordnung SIA 142 kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.</p> <p>Sie nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen. Bei Wettbewerben, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines anonymen Wettbewerbs kann der entsprechende Folgeauftrag im Rahmen der Juryempfehlung ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden.</p>
<b>Teilnehmer</b>	<p>Die Teilnehmer haben Gewähr für eine objektive und fachlich kompetente Beurteilung ihrer Arbeit sowie die Aussicht, auf Grund ihrer Leistung einen Preis bzw. einen Ankauf und einen Folgeauftrag für Planerleistungen zu erhalten.</p>
<b>Jury</b>	<p>Eine fachkompetente und unabhängige Jury sorgt dafür, dass der Wettbewerb nach den Grundsätzen der vorliegenden Ordnung durchgeführt wird. Der Auftraggeber sichert die Anonymität, bis die Jury die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert, die Preise zugesprochen, Schlussfolgerungen formuliert und gegebenenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat. Jeder Teilnehmer hat Anrecht auf eine gleiche Behandlung seines Beitrags. Die Jury empfiehlt dem Auftraggeber, dem Teilnehmer mit dem erstrangierten Beitrag den Zuschlag für die ausgeschriebenen Planerleistungen zu erteilen. Die Ergebnisse und Beurteilungen des Wettbewerbs werden veröffentlicht.</p>
<b>Bedingungen für ein optimales Ergebnis</b>	<p>Das Ergebnis des Wettbewerbs ist umso aussagekräftiger, je präziser die Bestimmungen zur Aufgabenstellung, die Beurteilungskriterien, die von den Teilnehmern verlangten Unterlagen und die Zusammensetzung der Jury auf die Wettbewerbsaufgabe und auf die Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmt sind.</p> <p>Im Sinne eines «schlanken» Verfahrens sind insbesondere auf eine phasengerechte Aufgabenstellung, den Umfang der verlangten Arbeiten sowie auf eine angemessene Teamgrösse und -zusammensetzung zu achten.</p> <p>Die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung sind zu gewährleisten.</p>
<b>Nachhaltigkeit</b>	<p>Jedes Bauwerk muss den verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen respektieren. Das Gebot der Kreislaufwirtschaft und die Klimaziele müssen deshalb in allen Phasen – von der Planung, Erstellung, während der Nutzung bis zum Rückbau eines Bauwerks – beachtet werden. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf dessen Lebenszyklus und der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowohl in der Erstellung wie auch im Betrieb liegen. Zudem gilt es, im urbanen und im ländlichen Raum Biodiversität zu fördern und das Mikroklima zu verbessern, um so unseren Lebensraum zu schützen. Wettbewerbe und Studienaufträge können durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und ihre Lösungsvielfalt dazu beitragen, die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen an eine Bauaufgabe bestmöglich zu erfüllen.</p>

<b>Begriffe und Definitionen</b>	
<b>Beteiligte</b>	<p>Der Begriff <b>Beteiligte</b> umfasst den Auftraggeber, die Jury und die Teilnehmer.</p> <p>Der Begriff Auftraggeber umfasst sowohl einzelne wie auch Gruppen von Auftraggebern. Die Begriffe Teilnehmer, Architekt, Ingenieur, Urheber und Gewinner umfassen sowohl einzelne wie auch Teams von Teilnehmern, Architekten, Ingenieuren, Urhebern und Gewinnern.</p>
<b>Verfahrensarten</b>	<p>Unter dem Begriff <b>Verfahrensarten</b> wird der Zugang der Bewerber zur ausgeschriebenen Beschaffungsform unter Einbezug der Eignung geregelt. Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– offenes Verfahren</li> <li>– selektives Verfahren</li> <li>– Einladungsverfahren</li> </ul>
<b>Folgeauftrag</b>	<p>Der Auftraggeber ist zuständig für den Umfang des <b>Folgeauftrags</b>. In der Regel wird in einem Projektwettbewerb der volle Auftrag über alle Planungsphasen als Folgeauftrag in Aussicht gestellt. Ein Folgeauftrag ist in diesem Sinne immer substanzuell.</p>
<b>Anonymität</b>	<p><b>Anonymität</b> im Sinne der vorliegenden Ordnung bedeutet die konsequente Trennung zwischen Kenntnis des Lösungsvorschlages und dessen Verfasser. Wettbewerbe werden anonym durchgeführt.</p>
<b>Abwicklung und Darstellungsform</b>	<p>Abhängig von der Aufgabenstellung sind die <b>Abwicklung der Verfahren und die Darstellungsform der verlangten Arbeiten</b>. Dabei soll der Grundsatz gelten: so wenig wie möglich, soviel wie nötig. Der Informationsgehalt und der Vertiefungsgrad, insbesondere die Detaillierungstiefe der digitalen Bauwerksmodelle, sowie die Anforderungen an die verlangten Arbeiten sind klar zu formulieren. Sie richten sich nach den relevanten Informationen, welche für die Beurteilung durch die Jury notwendig sind.</p> <p>Alle Grundlagen sind in aufgearbeiteter Form und gut strukturiert am Anfang des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Um administrative und organisatorische Abläufe für alle Beteiligten zu optimieren, kann das Verfahren in einem digitalen Verfahrensraum abgewickelt werden. Rechtssicherheit und Wahrung der Anonymität sind dabei zu gewährleisten.</p>
<b>Ideenwettbewerb</b>	<p>Unter <b>Ideenwettbewerb</b> versteht man ein Verfahren, bei dem Inhalt oder Umfang des Vorhabens zu Beginn nicht genau festgelegt werden können und das die Formulierung einer Idee sowie die Definition der Grundlagen zum Ziel hat.</p>
<b>Projektwettbewerb</b>	<p>Unter <b>Projektwettbewerb</b> versteht man ein Verfahren, bei dem Inhalt oder Umfang des Vorhabens zu Beginn genau festgelegt werden können und welches dessen Realisierung aufgrund der besten Lösung zum Ziel hat.</p>
<b>Gesamtleistungswettbewerb</b>	<p>Unter <b>Gesamtleistungswettbewerb</b> versteht man ein Verfahren, welches die Realisierung eines Vorhabens aufgrund der besten Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Projektes und der Ausführung zum Ziel hat. Sowohl die Planer- als auch die Bauleistungen sind Gegenstand des Verfahrens. Der Gesamtleistungswettbewerb stellt somit eine Mischform zwischen lösungs- und leistungsorientiertem Verfahren dar.</p> <p>Der Gesamtleistungswettbewerb ist im Anhang A beschrieben.</p>
<b>Vertiefungsgrad</b>	<p>Der <b>Vertiefungsgrad</b> kann entsprechend der Aufgabe variieren. In Zusammenarbeit mit der Jury ist festzulegen, in welchen Bereichen eine vertiefte Bearbeitung sinnvoll ist: Detailkonzepte beispielsweise gehören in die Projekt- und nicht in die Wettbewerbsphase. Im Wettbewerb sollen nur Anforderungen verlangt werden, die für die Beurteilung relevant sind.</p>

---

**Grundsätze**


---

<b>Art. 1 Zweck der Ordnung</b>	1.1	Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung von Wettbewerben und legt Rechte und Pflichten von Auftraggeber, Jurymitgliedern, Experten und Teilnehmern fest.  Alle Beteiligten stehen in einem Rechtsverhältnis zueinander. Die vorliegende Ordnung, das Wettbewerbsprogramm und die Fragenbeantwortung sind Bestandteile dieses Rechtsverhältnisses.
	1.2	Im Vordergrund steht die nachhaltige Qualität eines Vorhabens. Diese zeichnet sich aus durch ihren kulturellen Wert und ein hohes Mass an Nutzen für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Anforderungen.
	1.3	Wettbewerbe eignen sich für Aufgaben, die klar definiert werden können.
<b>Art. 2 Konformitätsrelevante Prinzipien</b>	2.1	<b>Angemessenheit der Verfahren:</b>  Der Umfang der verlangten Arbeiten ist auf das zu beschränken, was zur Lösung der Aufgabe notwendig ist, was die Jury beurteilen kann und was für ihren Entscheid relevant ist.
	2.2	<b>Transparenz der Verfahren:</b>  Transparent ist ein Verfahren, wenn die Ausschreibungsunterlagen alle wesentlichen Rahmenbedingungen zum Ablauf des Verfahrens und zur Bearbeitung der Aufgabe enthalten. Zur Transparenz gehören insbesondere die namentliche Nennung aller Jurymitglieder und ein Bericht, der den Ablauf des Verfahrens dokumentiert und die Empfehlung der Jury begründet.
	2.3	<b>Art und Umfang des Folgeauftrags:</b>  Vor dem Wettbewerb klärt der Auftraggeber die Machbarkeit und die Finanzierung der Aufgabe ab. Beim Projektwettbewerb legt er im Programm die gemäss der Aufgabenstellung notwendige Teamzusammensetzung sowie die Art und den Umfang des Folgeauftrags fest. Ist eine Teambildung mit Fachplanern verlangt, erhalten alle Mitglieder des Teams einen Folgeauftrag.
	2.4	<b>Wahrung der Urheberrechte:</b>  Das Urheberrecht dient dem Schutz geistigen Eigentums. Gemäss Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form sein Beitrag verwendet und geändert wird. Der Gewinner eines Wettbewerbs kann dem Auftraggeber bei der Vertragsverhandlung die Verwendungs- und Änderungsrechte abtreten. Die Urheberpersönlichkeitsrechte hingegen können nicht abgetreten werden und verbleiben beim Urheber.  Bei Ideenwettbewerben können die Ergebnisse durch Dritte verwendet werden, wenn dies im Programm explizit erwähnt ist.
	2.5	<b>Gleichbehandlung der Teilnehmenden:</b>  Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle zur Lösung der Aufgabe notwendigen Grundlagen, so dass alle Teilnehmenden über den gleichen Wissensstand verfügen. Wettbewerbe werden in anonymer Form durchgeführt: Der Auftraggeber, die Mitglieder der Jury, die Teilnehmer und die beteiligten Fachleute sichern die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge, bis die Jury die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.
	2.6	<b>Fachkompetente und unabhängige Beurteilung:</b>  Voraussetzung für eine professionelle Beurteilung sind kompetente und unabhängige Jurymitglieder. Die Jury setzt sich aus Fachleuten und Sachverständigen zusammen. Die Mehrheit der Jurymitglieder sind Fachleute und mindestens die Hälfte dieser Fachleute sind unabhängig vom Auftraggeber.
	2.7	<b>Preisgeld:</b>  Wettbewerbsbeiträge sind intellektuelle Dienstleistungen, die angemessen zu würdigen sind. Dafür setzt der Auftraggeber eine Gesamtpreissumme für Preise sowie allfällige Ankäufe und Entschädigungen fest.

---

**Wettbewerbsarten**

---

**Art. 3  
Ideen-  
wettbewerb**

Der Ideenwettbewerb soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind und deren Ausführung nicht unmittelbar vorgesehen ist. Die Gegenleistung für die Vorschläge besteht aus der Gesamtpreisumme (Preise, Ankäufe und allfällige Entschädigungen). Dabei steht kein Folgeauftrag in Aussicht.  
Das Urheberrecht kann in diesen Fällen gem. Art. 26.3 geregelt werden.

---

**Art. 4  
Projekt-  
wettbewerb**

Der Projektwettbewerb dient dem Aufzeigen der Lösungsvielfalt klar umschriebener Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist. Er kann darüber hinaus der Ermittlung von weiteren Fachleuten dienen, wenn deren Beitrag für die Wahl der besten Lösung entscheidend ist.  
Der Vertiefungsgrad des Projektwettbewerbs richtet sich nach der Aufgabe. Die Gegenleistung für die Projekte besteht aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen sowie für den Gewinner in der Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen.

**Art. 5  
Die Stufen des  
Wettbewerbs**

- 5.1 In der Regel werden Ideen- und Projektwettbewerbe einstufig durchgeführt. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, können sie in sich auch mehrstufig durchgeführt werden. Sie sind jedoch deutlich als solche auszuschreiben und als Einheit abzuwickeln. Die Anzahl der Stufen muss in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Die Stufen dienen der Reduktion der möglichen Lösungsvarianten, sie ersetzen keine Projektphasen.
- Massgebend für das Gesamtverfahren ist die letzte Stufe; erst in dieser erfolgt die Rangierung.
- Die Präqualifikation im Rahmen eines selektiven Verfahrens gilt nicht als Stufe des Wettbewerbs.
- 5.2 In mehrstufigen Wettbewerben sind ab der zweiten Stufe nur Teilnehmer zugelassen, deren Projekte von der Jury in der vorangegangenen Stufe zur Weiterbearbeitung ausgewählt worden sind. Werden jedoch die Bestimmungen zur Aufgabenstellung von einer Stufe zur nächsten erweitert, so darf der Teilnehmer sein Team entsprechend erweitern. Der Auftraggeber legt im Wettbewerbsprogramm fest, ob und in welchen Fachrichtungen eine solche Erweiterung nötig ist und wie weit sein Mitspracherecht bei der Wahl der zusätzlichen Teammitglieder geht. Die Jury bleibt über alle Stufen dieselbe. Sie überarbeitet das Wettbewerbsprogramm anhand der Erkenntnisse aus der jeweiligen Vorstufe.
- 5.3 Die Anzahl der Teilnehmer an der letzten Stufe sowie die Anforderungen an die verlangten Arbeiten sind auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken. Preise und Ankäufe werden erst in der letzten Stufe zugesprochen; sie können auch Teilnehmern der vorangegangenen Stufen zugesprochen werden. Die Ergebnisse des gesamten Wettbewerbs werden erst nach Abschluss der letzten Stufe ausgestellt.
- 5.4 Die Jury kann mit Projekten aus der engeren Wahl den Wettbewerb, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen, anonymen Bereinigungsstufe verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden. Die Rangierung findet erst nach der optionalen Bereinigungsstufe statt.
- Ist eine öffentliche Beurteilung vorgesehen, ist die Durchführung einer optionalen Bereinigungsstufe nicht möglich.
- 5.5 Die Jury kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Wettbewerbs erreicht wurde. Dies bedingt die Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie einen Juryentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers. Die Gesamtpreisumme, welche auch den Aufwand der reduzierten Stufen berücksichtigt, muss jedoch voll ausbezahlt werden.

<b>Verfahrensarten</b>		
<b>Art. 6 Offenes Verfahren</b>	6.1	Der Auftraggeber schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Lösungsvorschlag zur Beurteilung einreichen.
	6.2	Private Auftraggeber können den Teilnehmerkreis auch im offenen Verfahren einschränken, zum Beispiel nach geographischen Gesichtspunkten.
<b>Art. 7 Selektives Verfahren</b>	7.1	Der Auftraggeber schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Antrag auf Teilnahme mit den geforderten Qualifikationsunterlagen einreichen.
	7.2	Durch ein geeignetes Qualifikationsverfahren werden diejenigen Bewerber selektioniert, welche sich auf Grund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises für die Lösung der gestellten Aufgabe am besten eignen. Die Eignungskriterien sind offen und breit zu formulieren. Dabei soll mindestens ein Nachwuchsbüro berücksichtigt werden.  Bei der Präqualifikation darf kein Beitrag zur Lösung der Aufgabe verlangt werden. Dieser ist erst Gegenstand des Wettbewerbs.
	7.3	Die Anzahl der Teilnehmer soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Wettbewerb ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt.
<b>Art. 8 Einladungs- verfahren</b>	8.1	Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Teilnehmer er direkt zum Wettbewerb einladen will.
	8.2	Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Wettbewerb ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt. Es sind jedoch mindestens drei Teilnehmer einzuladen.

		<b>Beteiligte</b>
<b>Art. 9 Auftraggeber</b>	9.1	Die Aufgabe bestimmt die Wahl des Verfahrens. Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Ausschreibung, für die Auswahl der Jury und allfälliger Experten, für die notwendigen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms, für die Festsetzung der Gesamtpreissumme, für die allfällige Selektion der Teilnehmer, für die Sicherung der Anonymität, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Ergebnisse.
	9.2	Der Auftraggeber zieht hierzu Fachleute zur Beratung bzw. Verfahrensbegleitung bei. Diese müssen mit dem Wettbewerbswesen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie den Auftraggeber kompetent beraten können. Sie beraten den Auftraggeber während des ganzen Wettbewerbs und dürfen als stimmberechtigte Mitglieder in der Jury Einsitz nehmen.
	9.3	Der Auftraggeber zieht die Jury bereits bei der Formulierung der Aufgabe und der Programmbestimmungen sowie bei der allfälligen Selektion bzw. Einladung der Teilnehmer bei.
	9.4	Handelt es sich um einen Zusammenschluss von einzelnen Auftraggebern, so bezeichnet er ein Mitglied als federführend und definiert dessen Rechte und Pflichten.
<b>Art. 10 Jury</b>	10.1	Die Mitglieder der Jury sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb ordnungsgemäss durchgeführt wird.  Die Jury ist so zusammengesetzt, dass eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung gewährleistet ist.
	10.2	Die Jury unterstützt den Auftraggeber in der Umsetzung einer der Aufgabe angemessenen Verfahrensart. Sie bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete im Rahmen des Wettbewerbs für die Lösung der Aufgabe erforderlich sind, genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beantwortet die Fragen der Teilnehmer. Die Jury beurteilt die Beiträge und entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise und allfälliger Ankäufe. Sie formuliert den Beurteilungsbericht und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen.
	10.3	Die Jury setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: a) Fachjury Qualifizierte Fachleute, die aus den massgeblichen Fachgebieten stammen, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde. Die Fachleute sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen. b) Sachjury Weitere vom Auftraggeber frei bestimmte Personen (Sachverständige).  Bei Wettbewerben unter interdisziplinären Teams ist bei der Zusammensetzung der Jury die Sicherstellung der gesamtheitlichen Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, gebührend zu berücksichtigen.  Generell soll die Zusammensetzung der Jury in Bezug auf Alter, Geschlecht und Region ausgewogen sein.
	10.4	Die Mehrheit der Jurymitglieder müssen Fachleute entsprechend der Aufgabenstellung sein und mindestens die Hälfte der Fachleute muss vom Auftraggeber unabhängig sein.
	10.5	Die Jurymitglieder sind zu Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.
	10.6	Für den Fall, dass ordentliche Jurymitglieder verhindert sind, ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Ersatz ist bei der Beratung des Programms und bei der Beurteilung der Beiträge zuzuziehen sowie im Programm mit Namen aufzuführen. Wenn er nicht anstelle eines ordentlichen Jurymitglieds mitwirkt, hat er nur beratende Funktion.  Als Ersatz kann insbesondere eine Person aus dem Nachwuchsbereich benannt werden.  Die Mehrheitsverhältnisse müssen bei jeder Abstimmung gewahrt bleiben.
	10.7	Wer als Jurymitglied, Experte oder Begleiter mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen. Er darf keinen Folgeauftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Wettbewerb ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers.  Kontakte zwischen Mitgliedern der Jury und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Aufgabe sind nicht statthaft.

<b>Art. 11 Experten</b>	Zur Begutachtung spezifischer Fragen kann die Jury jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
<b>Art. 12 Teilnehmer</b>	<p>12.1 Teilnehmer können je nach Anforderungen der Aufgabe ein Planer oder mehrere Planer aus einer bzw. verschiedener Fachrichtungen sein. Nimmt ein Team am Wettbewerb teil, so bezeichnet es ein Mitglied als federführend. Die teaminterne Aufteilung allfälliger Preise, Ankäufe oder Entschädigungen sowie die Definition der Rechte und Pflichten des Federführenden sind Sache des Teams.</p> <p>Interdisziplinäre Teambildungen sollen nur dann verlangt werden, wenn es für die Lösung der Aufgabe notwendig ist.</p> <p>12.2 Am Wettbewerb darf nicht teilnehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer beim Auftraggeber, einem Jurymitglied oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten angestellt ist;</li> <li>b) wer mit einem Jurymitglied oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht;</li> <li>c) wer den Wettbewerb begleitet.</li> </ul> <p>Wer Vorleistungen vor Beginn des Wettbewerbs erbracht hat, darf am Wettbewerb teilnehmen, sofern ihm gemäss Jury aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Vorteile erwachsen. In jedem Fall sind Vorleistungen und deren Verfasser im Programm zu nennen sowie deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>12.3 Die Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit dem Auftraggeber, der Jury oder einem Experten in Fragen, die den Wettbewerb betreffen, ist vor dem Juryentscheid nicht zulässig.</p> <p>12.4 Bemühungen eines Teilnehmers um einen Folgeauftrag, der mit der Empfehlung der Jury in Widerspruch steht, sind unzulässig.</p>

---

**Unterlagen für die Durchführung**


---

**Art. 13  
Wettbewerbs-  
programm**

- 13.1 Das Wettbewerbsprogramm ist knapp und klar formuliert. Es verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis der Lösung notwendig ist, sowie nur Leistungen, deren fachlich kompetente Beurteilung sichergestellt werden kann und die für den Entscheid relevant sind. Die Jury berät den Auftraggeber in dieser Hinsicht.
- 13.2 Das Wettbewerbsprogramm muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen und von den interessierten Bewerbern bzw. Teilnehmern eingesehen werden können. Es soll den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragenbeantwortung gewähren.
- 13.3 Das Wettbewerbsprogramm enthält insbesondere:
- Bestimmungen zur Durchführung
- a) Bezeichnung des Auftraggebers
  - b) Angabe der Wettbewerbsart, des Verfahrens und die Anzahl der Stufen
  - c) Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung
  - d) Hinweise auf massgebende öffentliche Vorschriften zum Wettbewerb
  - e) Bestimmung über die Teilnahmeberechtigung und Angabe des Stichtags für die Erfüllung der Bedingungen sowie über allfällige interdisziplinäre Teambildung und die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachplanern in einem oder mehreren Teams sowie das Mitspracherecht des Auftraggebers bei Erweiterung der teilnehmenden Teams um weitere Spezialisten
  - f) Gesamtpreissumme (Preise und allfällige Ankäufe und fixe Entschädigungen sowie Maximalsumme und Bedingungen für Ankäufe); Angaben, wie diese Summe ermittelt wurde, und ungefähre Anzahl der Preise
  - g) Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang des vorgesehenen Folgeauftrag bzw. der Folgeaufträge bei Teambildung
  - h) Regelung des Verfahrens bei Streitfällen
  - i) Namen der Jurymitglieder, der Ersatzmitglieder und der bereits bekannten Experten
  - j) Namen der selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmer
  - k) Terminplan für die Abwicklung des Wettbewerbs (Anmeldetermin, Fragenstellung und Fragenbeantwortung, Zeit und Ort der Abgabe der Wettbewerbsbeiträge)
  - l) Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden
  - m) Verzeichnis der verlangten Arbeiten und die Art der Darstellung
  - n) Form der Kennzeichnung der Wettbewerbsbeiträge und Verpflichtung zur Nennung der Projektautoren und ihrer Mitarbeiter (nur im Verfassercover)
  - o) Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung vorgesehen ist
  - p) Unterschriften des Auftraggebers und aller Jurymitglieder.
- Bestimmungen zur Aufgabenstellung
- q) Kurze Zusammenfassung der Wettbewerbsaufgabe und Angabe der zu bearbeitenden Fachgebiete
  - r) Umschreibung der Aufgabe
  - s) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, und solcher, deren Erfüllung lediglich wünschenswert ist
  - t) Erklärung, ob Lösungsvarianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind
  - u) Beurteilungskriterien.
- 13.4 Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Programms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden.
- Stimmt das Programm mit der vorliegenden Ordnung überein, erhält es einen «Konformitätsstempel».

<b>Art. 14 Fragenbeantwortung</b>	14.1	Die Teilnehmer können innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und anonym Fragen zum Wettbewerbsprogramm stellen. Im Namen des Auftraggebers beantwortet die Jury die Fragen schriftlich, stellt sämtliche Fragen – wo nötig zusammengefasst – und Antworten in einem Dokument zusammen und stellt dieses allen Teilnehmern rechtzeitig zu.
	14.2	Der Auftraggeber kann externe Experten und Fachstellen bestimmen, die den Teilnehmern für Abklärungen zur Verfügung stehen. Diese behandeln die Informationen absolut vertraulich, stellen sicher, dass die Anonymität aufrechterhalten bleibt, dass ihre Auskunft objektiv ist und durch ihre Beratung kein Ideentransfer stattfindet. Diese Beratung ersetzt nicht die abschliessende Beurteilung durch die Jury. Experten können ohne Stimmrecht an der Beurteilung durch die Jury teilnehmen oder stellen dieser einen schriftlichen Vorprüfungsbericht zur Verfügung.
	14.3	Bei einer gravierenden Programmänderung auf Grund der Fragenbeantwortung muss die Bearbeitungsfrist angemessen verlängert werden.
<b>Art. 15 Vorprüfungsbericht</b>	15.1	Der Auftraggeber lässt vor der Beurteilung eine wertungsfreie Vorprüfung durchführen, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt. Die allfällige Entfernung von nicht verlangten Unterlagen ist festzuhalten. Das Vorprüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten.
	15.2	Die Vorprüfung kann auf Verlangen der Jury während der Beurteilung stufenweise vertieft werden.
<b>Art. 16 Jurybericht</b>	16.1	Die Jury erstellt einen Bericht, worin es <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Gesichtspunkte des Wettbewerbs erörtert, die Beiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und den generellen Ablauf der Beurteilung festhält;</li> <li>b) die Beiträge der engeren Wahl unter Einbezug aller geforderten Fachgebiete eingehend beschreibt;</li> <li>c) seine Entscheide bzw. Anträge über Ausschlüsse, Preise, Entschädigungen und allfällige Ankäufe festhält und begründet;</li> <li>d) erklärt, ob sich einer der prämierten oder angekauften Beiträge zur Weiterbearbeitung der Aufgabe eignet;</li> <li>e) dem Auftraggeber eine Empfehlung zur Weiterbearbeitung der Aufgabe oder für das weitere Vorgehen abgibt.</li> </ul>
	16.2	Der Bericht ist von allen Jurymitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

---

**Preise, Ankäufe und Entschädigungen**

---

**Art. 17  
Gesamtpreis-  
summe**

- 17.1 Der Auftraggeber setzt für Preise und allfällige Ankäufe und Entschädigungen, unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete, eine angemessene Gesamtpreissumme fest. Sie beträgt beim Ideenwettbewerb das Dreifache der ordentlichen Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis und beim Projektwettbewerb das Zweifache.
- 17.2 Der Auftraggeber setzt die ungefähre Zahl der Preise fest. Diese bewegt sich zwischen drei bei kleinen und zwölf bei grossen Gesamtpreissummen.
- 17.3 Die Gesamtpreissumme wird voll ausgerichtet. Für allfällige Ankäufe soll weniger als die Hälfte der Gesamtpreissumme aufgewendet werden. Wenn die Teilnehmerzahl unerwartet gleich oder kleiner ausfällt als die Anzahl der vorgesehenen Preise, kann die Jury die Gesamtpreissumme und die Anzahl Preise angemessen reduzieren. Die Reduktion der Gesamtpreissumme beträgt maximal die Hälfte und es müssen mindestens drei Preise vergeben werden.
- 17.4 Bei Wettbewerben unter selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmern kann ein angemessener Teil der Gesamtpreissumme als Entschädigung gleichmässig unter die Teilnehmer, deren Arbeiten zur Beurteilung zugelassen werden, verteilt werden.
- 17.5 Bei mehrstufigen Wettbewerben sind die geforderten Leistungen jeder Stufe bei der Ermittlung der Gesamtpreissumme zu berücksichtigen. Die Entschädigung einer allfälligen optionalen Bereinigungsstufe wird nicht in der Gesamtpreissumme berücksichtigt, sondern nach Bedarf am Ende der letzten ordentlichen Stufe bestimmt. Jeder Teilnehmer der optionalen Stufe erhält die ordentliche Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis.
- 17.6 Preise, Entschädigungen und Ankäufe sind nicht Bestandteil eines späteren Honorars für den ausgeschriebenen Folgeauftrag.

<b>Ablauf der Beurteilung</b>		
<b>Art. 18 Generelles</b>	18.1	Die Jury tagt grundsätzlich in voller Besetzung.
	18.2	Die Jury nimmt vor der Beurteilung vom Ergebnis der Vorprüfung Kenntnis.
<b>Art. 19 Ausschlüsse</b>	19.1	Ein Wettbewerbsbeitrag muss ausgeschlossen werden: a) von der Beurteilung, wenn er nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist, unlautere Absichten vermuten lässt oder wenn sein Verfasser gegen das Anonymitätsgebot verstossen hat; b) von der Preiserteilung, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde.
	19.2	Jeder Ausschluss ist durch die Jury zu begründen.
	19.3	Unterlagen, die nicht ausdrücklich gefordert oder zugelassen sind, werden von der Beurteilung entfernt und ausgeschlossen.
<b>Art. 20 Beurteilung</b>	20.1	Die Jury hält sich bei der Beurteilung der Beiträge an das Wettbewerbsprogramm und die Fragenbeantwortung.
	20.2	Die Beiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht, wie sie zu verbessern wären.
	20.3	Während der Beurteilung dürfen die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. Das Vorgehen bei einer öffentlichen Beurteilung ist im Wettbewerbsprogramm anzukündigen und ausführlich zu regeln.
	20.4	Während der Beurteilung muss der Grundsatz der direkten Vergleichbarkeit aller Beiträge jederzeit gewährleistet sein.
<b>Art. 21 Festlegung der Rangfolge</b>	21.1	Mittels einer der Wettbewerbsart und der Anzahl der Wettbewerbsbeiträge angemessenen Methode werden die in der engeren Wahl verbleibenden Beiträge ermittelt.
	21.2	Spätestens bevor die Jury an die endgültige Aufstellung der Rangfolge geht, sind alle ausgeschiedenen Beiträge, einschliesslich jener, die wegen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, nochmals in einem Kontrollrundgang einer Durchsicht zu unterziehen.
	21.3	Die Jury prüft die in der engeren Wahl verbleibenden Beiträge und legt deren Rangfolge fest.
<b>Art. 22 Zusprechung der Preise und Ankäufe</b>	22.1	Den Rängen werden die Preise zugeordnet. Sollte ein Ankauf zur Rangierung empfohlen werden, kann auch dieser einem Rang zugeordnet werden. Ex-aequo-Ränge und Ex-aequo-Preise sind nicht zulässig.
	22.2	Bei Ideen- und Projektwettbewerben können hervorragende Beiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden.
	22.3	Angekaufte Beiträge können durch die Jury rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Juryentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig.

<b>Art. 23 Empfehlung der Jury</b>	23.1	Die Jury spricht eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus, je nach Art des Wettbewerbs für die Erteilung eines Folgeauftrags, oder für das weitere Vorgehen.
	23.2	Stellt die Jury fest, dass aus dem Wettbewerb kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen ist, wird der Auftraggeber für die Weiterbearbeitung der Aufgabe von jeder Verpflichtung aus dem Wettbewerb befreit. Die Jury muss die Gründe des Scheiterns analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen formulieren. Die Preissumme muss jedoch voll ausbezahlt werden.
<b>Art. 24 Abschluss</b>	24.1	Ein Wettbewerb gilt dann als abgeschlossen, wenn die Jury den Gewinner bestimmt und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung unterzeichnet hat.
	24.2	Nach der Durchführung der Beurteilung und der Unterzeichnung des Berichtes wird die Anonymität in der Reihenfolge der Rangierung aufgehoben und – falls notwendig – die Teilnahmeberechtigung ermittelt.
	24.3	Scheidet der für die Ausführung beantragte Beitrag aus, weil dessen Verfasser nicht teilnahmeberechtigt ist, so bestimmt die Jury vor Ermittlung des nächsten Verfassers, ob sich ein anderer Beitrag zur Ausführung eignet. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Jury, die Rangierung und die Preisabstufung zu ändern.
<b>Art. 25 Veröffentlichung</b>	25.1	Der Auftraggeber teilt nach Abschluss der Beurteilung den Teilnehmern den Entscheid der Jury schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Ausstellung des Ergebnisses sowie der Beiträge.
	25.2	In begründeten Fällen kann unter Wahrung der Interessen der Teilnehmenden auf eine Veröffentlichung und/oder eine öffentliche Ausstellung verzichtet werden. Dies ist im Wettbewerbsprogramm anzuzeigen.

---

**Urheberrechte und Ansprüche**


---

<b>Art. 26 Urheberrecht</b>	26.1	Bei allen Wettbewerben verbleibt das Urheberrecht an den Beiträgen bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Beiträge gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.
	26.2	Auftraggeber und Teilnehmer besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Beiträge. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Auftraggeber und Projektverfasser sind stets zu nennen.
	26.3	Bei Ideenwettbewerben, welche als Grundlage für weitere Planungsschritte dienen, können die Ergebnisse durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm explizit zu erwähnen.
<b>Art. 27 Anspruch auf einen Folgeauftrag</b>		<p>Der Gewinner eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen Folgeauftrag.</p> <p>Der Gewinner eines Projektwettbewerbs hat Anspruch auf den Folgeauftrag, wie er im Wettbewerbsprogramm formuliert ist. In der Regel wird der volle Auftrag über alle Planungsphasen in Aussicht gestellt.</p> <p>Damit die Qualität eines Projektes auch in der Umsetzung gewährleistet bleibt, muss der Folgeauftrag substanziell sein und mindestens folgende Phasen umfassen: Projektierung, Ausschreibung und Realisierung mit mindestens folgenden Teilphasen: Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung (Ausschreibungspläne) - sowie das Ausführungsprojekt (Ausführungspläne, gestalterische respektive technische Leitung oder Fachbauleitung und die Dokumentation). Bei Reduktion der Leistungen gegenüber dem vollen Auftrag erhält der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld bzw. Ankauf eine angemessene Entschädigung.</p> <p>Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Bauträgerschaft hingegen können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Wettbewerbs aus einem dieser Gründe den Folgeauftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Wettbewerbsprogramm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung.</p>
<b>Art. 28 Abgeltung des Urheberrechts</b>		<p>Die Urheber von Wettbewerbsbeiträgen haben zusätzlich zu den Preisgeldern Anspruch auf eine Abgeltung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Programm vorsieht, dem Urheber des Siegerbeitrages den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen, dieser jedoch an Dritte vergeben wird;</li> <li>der Auftraggeber einen Wettbewerbsbeitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen.</li> </ol> <p>Die Höhe der Abgeltung entspricht dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Hälfte (1/2) der Gesamtpreisumme bei einem Ideenwettbewerb,</li> <li>– drei Vierteln (3/4) der Gesamtpreisumme beim Projektwettbewerb,</li> </ul> <p>Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten.</p> <p>Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der Gesamtpreisumme. In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden.</p>
<b>Art. 29 Verzicht auf Realisierung</b>		<p>Erhält der Gewinner des Wettbewerbs innerhalb von drei Jahren nach dem Juryentscheid den Folgeauftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung, die der im Wettbewerb erbrachten Leistung entspricht.</p> <p>Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Folgeauftrag geltend gemacht werden.</p>

<b>Art. 30 Streitfälle</b>	30.1	Wenn der Streitfall einen dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Wettbewerb betrifft, a) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Beschwerde einreichen; b) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 ab dem Datum der Ausschreibung des Wettbewerbs bis zum Datum der Veröffentlichung des Resultats der Beurteilung oder während des Beschwerdeverfahrens beim zuständigen Gericht als Experten auftreten; c) werden die Expertenmandate durch die Parteien bzw. das zuständige Gericht bestimmten Fachpersonen zugewiesen.
	30.2	Wenn der Streitfall einen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Wettbewerb betrifft, a) verweist die Kommission SIA 142/143 auf die anerkannten Schiedsgerichts- und Mediationsregeln. b) können die Teilnehmer, der Auftraggeber und/oder die Jury einen Streitfall durch ein Schiedsgerichtsverfahren klären, falls alle Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden sind und sich auf eine bestimmte Person als Schiedsrichter einigen. Diese spezifische Vereinbarung über das Vorgehen bei der Auswahl der Schiedsrichter muss schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet werden. c) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen; d) kann die Kommission SIA 142/143 vor einem Gerichtsverfahren als Mediations-/Schlichtungsstelle auftreten. Im Programm des Wettbewerbs kann dieses Mediations-/Schlichtungsverfahren als verbindlich erklärt werden. e) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 als Privat- oder Gerichtsexperten oder auch als Schiedsgerichtsexperten bestimmt werden.
	30.3	Juryentscheide in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

---

### Schlussbestimmungen

<b>Art. 31 Auslegung und Anpassungen</b>	31.1	Innerhalb des SIA ist die Kommission SIA 142/143 das zuständige Organ für das Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen sowie von Konformitätsbescheinigungen gegenüber der vorliegenden Ordnung. Die Kommission SIA 142/143 erlässt Erläuterungen, Kommentare und Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 142. Diese können unter <a href="http://www.sia.ch/142i">www.sia.ch/142i</a> eingesehen und heruntergeladen werden.
	31.2	Der SIA verpflichtet sich, Änderungen dieser Ordnung nur nach vorgängigem Einvernehmen mit den beteiligten Partnerverbänden vorzunehmen.
	31.3	Der SIA wird ermächtigt, Artikel dieser Ordnung, welche sich auf das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder das Binnenmarktgesetz abstützen, anzupassen, sofern Änderungen dieser Rechtsgrundlagen dies erfordern.

---

## Anhang A

---

### Gesamtleistungswettbewerb

---

In diesem Anhang sind die Bestimmungen aufgeführt, welche spezifisch für den Gesamtleistungswettbewerb und in Ergänzung zum vorliegenden Ordnungstext SIA 142 gelten.

---

<b>Grundsätze und-Zweck</b>	A.1	Beim Gesamtleistungswettbewerb steht der Folgeauftrag für die Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für die Bauleistungen, in Aussicht.
	A.2	Der Gesamtleistungswettbewerb dient zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung klar und präzise definiert ist und der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmern wünscht, welche ein Projekt und ein Angebot ausarbeiten.
	A.3	Ein Gesamtleistungswettbewerb wird grundsätzlich mehrstufig durchgeführt.
	A.4	Die Vergabe der Realisierung der Lösung erfolgt auf Grund von zwei sich ergänzenden, verbindlichen Eingaben zu Qualität und Preis: Das eine für die Planerleistungen (Projekt), das andere für die Bauleistungen (Angebot).
	A.5	Die Gegenleistung des Auftraggebers für die Lösungsvorschläge und die Angebote besteht aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen sowie für den Gewinner in der Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen.
<b>Teilnehmer</b>	A.6	Teilnehmer am Gesamtleistungswettbewerb sind eine Kombination von Planern und Unternehmern.
<b>Programm</b>	A.7	Das Programm des Gesamtleistungswettbewerbs enthält die gleichen Bestimmungen zur Durchführung und zur Aufgabenstellung wie das für den Projektwettbewerb.  Zusätzlich enthält es folgende Bestimmungen für das Angebot:  v) Bewertungskriterien mit Angabe der Gewichtung w) Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, z.B. über die Frist der Verbindlichkeit des Angebots z) Bedingungen für die Ausführung.
<b>Gesamtpreis-summe</b>	A.8	Der Auftraggeber setzt für Preise und allfällige Ankäufe und Entschädigungen, unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete, eine angemessene Gesamtsumme fest. Sie beträgt beim Gesamtleistungswettbewerb das Anderthalbfache der ordentlichen Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis.
<b>Empfehlung der Jury</b>	A.9	Bei Gesamtleistungswettbewerben spricht die Jury eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers für die Erteilung eines Folgeauftrags verbunden mit einem Zuschlag oder für das weitere Vorgehen aus.
<b>Anspruch auf einen Folgeauftrag</b>	A.10	Der Gewinner eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält den Folgeauftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen, wie sie im Wettbewerbsprogramm formuliert sind.
<b>Abgeltung des Urheberrechts</b>	A.11	Die Urheber von Beiträgen eines Gesamtleistungswettbewerbs haben zusätzlich zu den Preisgeldern Anspruch auf eine Abgeltung analog zum Projektwettbewerb gemäss Art. 28 der vorliegenden Ordnung, wenn die darin erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.
<b>Verzicht auf Realisierung</b>	A.12	Der Gewinner eines Gesamtleistungswettbewerbs hat Anspruch auf eine Entschädigung analog zum Projektwettbewerb gemäss Art. 29 der vorliegenden Ordnung, falls der Auftraggeber auf die Realisierung des Vorhabens verzichtet.  Die Entschädigung beträgt dabei zwei Drittel (2/3) der Gesamtpreissumme.

## Anhang B

## Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

	Ordnung SIA 142 (20xx) Wettbewerb		Ordnung SIA 143 (20xx) Studienauftrag	
<b>Durchführung</b>	anonym		nicht anonym	
<b>Beurteilung</b>	Jury		Jury	
<b>Arten</b>	Ideen- wettbewerb	Projekt- wettbewerb	Ideenstudie	Projektstudie
<b>Folgauftrag</b>	<b>ohne</b>	<b>mit</b>	<b>ohne</b>	<b>mit</b>
<b>Preissumme/ Entschädigung</b>	3 x Aufwand	2 x Aufwand	1 x Aufwand	0.5 bis 0.8 x * Aufwand
	Gesamtpreissumme		Pauschalentschädigung pro Teilnehmer	
<b>Rangierung</b>	Rangierung, Ermittlung des Gewinners		keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners	
*abhängig von Anzahl und Umfang der Zwischenbesprechungen und dem Aufwand				

Anmerkung: Der folgende Abschnitt ist noch in Abstimmung und ggfs. zu präzisieren.

### Erklärung der Partnerorganisationen

Der SIA und die nachfolgenden Partnerorganisationen (Planerverbände und Auftraggeberorganisationen) haben dieser Ordnung zugestimmt. Sie verwenden sich dafür, die Instrumente der Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, wie sie in dieser Ordnung aufgeführt sind, zur Förderung der Qualität unserer gebauten Umwelt zu nutzen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, sich für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe einzusetzen, welche nach der vorliegenden Ordnung SIA 142 ausgeschrieben und durchgeführt werden.

BSA	Bund Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
IPB	Interessensgemeinschaft privater professioneller Bauherren
KBCH	Konferenz der KantonsbaumeisterInnen und KantonsarchitektInnen Schweiz
STV	Schweizerischer technischer Verband, Swiss Engineering
SVI	Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten
USIC	Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Für öffentliche Bauherren sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) empfiehlt ihren Mitgliedern, diese Ordnung subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden und ihre internen Wettbewerbsbestimmungen auf die vorliegende Ordnung abzustützen.

KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
	Mitglieder der KBOB:
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
armasuisse	armasuisse Immobilien
ETH	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
BAV	Bundesamt für Verkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

**Kommission SIA 142/143, Wettbewerbe und Studienaufträge**

Präsidentin	Monika Jauch-Stolz, Architektin, Luzern	Vertreter von
Mitglieder	Matthias Baumann, Architekt, Basel Mirko Bonetti, Architekt, Massagno Federica Colombo, Architektin, Lugano Fabrice Decroux, Architekt, Lausanne Christoph Dettling, Architekt, Schwyz Erol Doguoglu, Architekt, St. Gallen Claus Frei, Architekt, Zürich Furrer, Daniel, Architekt, Montreux Massimo Laffranchi, Bauingenieur, Solothurn Raphaël de Paulin, Architekt, Genf Valentine Pillet, Architektin, Genf Fritz Schär, Architekt, Bern Monika Schenk, Landschaftsarchitektin, Zürich Kuno Schumacher, Architekt, Zürich Jacqueline Schwarz, Architektin, Lausanne Daniel Stadler, HLKS-Ingenieur, Luzern Thomas Urfer, Architekt, Freiburg Nicole Wirz, Raumplanerin, Basel	Kanton SZ Kanton TG Kanton ZH  BSLA  FSU

**Arbeitsgruppe Revision SIA 142 und SIA 143**

Präsidentin	Monika Jauch-Stolz, Architektin, Luzern	Vertreter von
Mitglieder	Dominik Arioli, Architekt, Zürich Erol Doguoglu, Architekt, St. Gallen Furrer, Daniel, Architekt, Montreux Massimo Laffranchi, Bauingenieur, Solothurn Monika Schenk, Landschaftsarchitektin, Zürich Kuno Schumacher, Architekt, Zürich Hanspeter Winkler, Architekt, Bern Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel	IPB Kanton TG  BSLA  BBL  bis 03/2022

Verantwortliche SIA GS	Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich
Juristische Beratung	Daniele Graber, selbstständiger Jurist, Zürich

**Genehmigung und Gültigkeit**

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am dd.mm. 202x genehmigt.

Sie ist ab dd.mm.202x gültig.

Sie ersetzt die Ordnung SIA 142 *Ordnung für Wettbewerbe*, Ausgabe 2009.

Der Präsident	Der Geschäftsführer
Peter Dransfeld	Christoph Starck

Copyright © 202x by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.